



**Abwasserbeseitigung
über
Kleinkläranlagen
und
abflusslose Sammelgruben**

Diese Broschüre...

... soll Ihnen einen Weg durch die ungewohnte Materie bahnen, Sie mit den notwendigen Informationen versorgen und Ihnen einen Leitfaden für Ihr Handeln an die Hand geben.

Zum Wohl und im Interesse der Allgemeinheit und vor allem auch zum Schutz der Umwelt muss Abwasser „richtig“ beseitigt werden. Damit der Landkreis Harburg prüfen kann, ob Ihre Kläranlage die technischen und rechtlichen Anforderungen erfüllt, müssen Sie umfangreiche Unterlagen vorlegen.

Bitte lesen Sie deshalb diese Broschüre aufmerksam durch.

Hinweise

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

Für Inhalte der genannten Links sind die Betreiber/innen der jeweiligen Web-Seite verantwortlich.

Alle Informationen dieser Broschüre sind ausschließlich zur freien Verwendung für private Nutzung bestimmt. Nachdruck oder Verwendung für kommerzielle Zwecke in digitaler oder gedruckter Form bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich: Landkreis Harburg
Abteilung Boden/Luft/Wasser
Schlossplatz 6
21423 Winsen (Luhe)

Stand: Januar 2020

Gliederung

Seite

Das Verfahren

Weshalb Sie angeschrieben wurden	3
Was müssen Sie nun tun?	4
Was bei der Planung zu berücksichtigen ist	5
Zusammenstellen der Unterlagen	6
Förderung durch KfW-Kredit	8
Nachrüstung einer Altanlage	8
Verfahren (Anzeige/Einleitungserlaubnis)	8

Anzeigeverfahren

Verfahrensablauf	9
Inhalt der Bestätigung	10
Errichtung der Kleinkläranlage	11
Behördliche Besichtigung der Kleinkläranlage	12

Funktionssicherheit

Betrieb der Kleinkläranlage	13
Betriebshinweise für Kleinkläranlagen	13
Wartung und Stichproben, Wartungsvertrag, -berichte und Mängel	14
Beprobung	15
Gewässeraufsicht	15

Anhänge

ab 16

Weshalb Sie angeschrieben wurden

Der Landkreis Harburg hat Sie aufgefordert, Ihre Kläranlage an den Stand der Technik anzupassen. Sie sollen entweder die vorhandene Kläranlage modernisieren (sofern dies möglich ist) oder eine neue Kleinkläranlage errichten. Die Aufforderung kann zwei Ursachen haben:

- a. Sie haben eine **Baugenehmigung** beantragt. Die Abwasserbeseitigung ist Teil der Erschließung. Sie muss den heute geltenden Anforderungen entsprechen. Daher wird überwacht, dass Sie eine neue Kleinkläranlage ordnungsgemäß errichten, oder eine vorhandene ältere Kläranlage, die nicht mehr dem Stand der Technik entspricht, an die heute geltenden Anforderungen anpassen.
- b. Sie betreiben bereits seit längerer Zeit eine Kleinkläranlage und ein Anschluss Ihres Grundstücks an den zentralen Schmutzwasserkanal ist nicht vorgesehen beziehungsweise nicht absehbar. Ihre Kläranlage wird deshalb vom Landkreis Harburg überprüft. Entspricht Ihre Kleinkläranlage nicht dem Stand der Technik, wird die Anpassung der Kläranlage an die heute geltenden Anforderungen gefordert und durchgesetzt. Eine höhere Anforderung an die Reinigung und also ein **verschärftes Abwasserrecht gilt bereits seit August 2002**.

Näheres zu den allgemeinen, rechtlichen und technischen Grundlagen finden Sie in den Anhängen A bis G ab Seite 16.

Was müssen Sie nun tun?

1. **Kümmern Sie sich zeitnah um die Angelegenheit.** Die Fristen scheinen großzügig bemessen, es ist aber wirklich vieles zu überlegen, zu planen und zu berücksichtigen. Sie benötigen die Ihnen eingeräumte Zeit tatsächlich.
2. **Halten Sie die gesetzten Fristen ein!** Pauschale Fristverlängerungen kommen nicht in Frage. Nur im Einzelfall können besondere hier nachzuweisende Gründe zu einer Fristverlängerung führen.
3. Sie müssen grundsätzlich eine „vollbiologische“ Kleinkläranlage errichten, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik oder über ein vergleichbares Gutachten verfügt.
4. Neubau und Nachrüstung dürfen nur durch eine **Fachfirma (dies gilt auch für „Selbstbauer“)** erfolgen. Die Fachkunde ist dem Landkreis Harburg nachzuweisen. Fragen Sie die Firma nach den **Fachkundenachweisen** und dem Bestätigungsschreiben des Landkreises. Fachfirmen finden Sie im Internet, in den Gelben Seiten, in Telefonbüchern, in Zeitungen oder auch einfach im Gespräch mit Nachbarn oder Bekannten.
5. Füllen Sie das Formular bitte zusammen mit der Fachfirma aus.
6. Sie sollten mindestens zwei oder drei Fachfirmen gleichzeitig auffordern, Ihnen Kostenvoranschläge zu unterbreiten. Darin sollten auch gleich die Betriebskosten und die Kosten für die qualifizierten Wartungsarbeiten berücksichtigt werden. **Und fragen Sie bitte konkret, ob die Firma die vorgesehene Einbaufrist gewährleisten kann!**
7. Bis die Fachfirmen zu Ihnen kommen und Kostenvoranschläge erstellen können, nutzen Sie die Zeit: Informieren Sie sich über die verschiedenen Anlagensysteme (siehe Links auf der letzten Seite – Anhang N). Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Ihnen keine Systeme, Marken oder Firmen empfehlen dürfen. Bei Kleinkläranlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung gehen Sie immer auf Nummer sicher.
8. Besorgen Sie bitte folgende Unterlagen, die nötig sind:
 - eine **Übersichtskarte** im Maßstab 1:20.000 oder 1:25.000 (z.B. Ortspläne, wie im Buchhandel, an Tankstellen oder als Internet-Ausdruck erhältlich). Kennzeichnen Sie das betroffene Grundstück
 - ein **Lageplan** im Maßstab 1:500, aus dem ersichtlich ist:
 - die aktuelle Bezeichnung (Gemarkung, Flur und Flurstück)
 - das betroffene Grundstück mit allen darauf vorhandenen und geplanten baulichen AnlagenSofern Sie keinen aktuellen Lageplan bei Ihren eigenen Unterlagen haben, erhalten Sie diesen beim Katasteramt, Von-Somnitz-Ring 3, 21423 Winsen, Tel.: 04171/602-0).

Was bei der Planung zu berücksichtigen ist

Wenn Sie sich für eine Fachfirma entschieden haben, beginnen Sie zusammen mit ihr mit der Planung. Dabei sind besonders diese Punkte zu berücksichtigen:

1. Befindet sich das Grundstück in einem **Wasserschutzgebiet**? Dann müssen Sie besondere Anforderungen berücksichtigen. Sofern Ihnen das entsprechende Hinweisblatt nicht mitgeschickt wurde, fordern Sie es bitte beim Landkreis Harburg an! Sie finden die Unterlagen auch im Internet.
2. Handelt es sich „nur“ um ein **Wochenend- oder Ferienhaus o.ä.**? Dann beachten Sie bitte die Anhänge I und J.
3. Beachten Sie unbedingt die Beschränkungen, denen Ihr Grundstück unterliegt (Festsetzungen des Bebauungsplans, Denkmalschutz, naturschutzrechtliche Verordnungen, Baumschutzsatzungen, Waldrecht u.a.). **Eventuell benötigen Sie zusätzliche Erlaubnisse/Genehmigungen.**
4. Der Abstand zu Trinkwasserbrunnen sollte aus Sicherheitsgründen mindestens 50 m, der Abstand zu Gebäuden und den Grenzen der Nachbargrundstücke muss mindestens 2 m betragen.
5. Die elektrischen Einrichtungen der gesamten Anlage müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.
6. Es muss möglich sein, die Anlage zu beproben. Probenahmeschächte müssen dazu im Zulauf über einen so genannten Absturz von 15 cm verfügen, SBR-Anlagen ggf. über Probenahmebehälter, z.B. Flaschen.
7. Soll das Abwasser auf oder über ein Grundstück geführt werden, das nicht in Ihrem Eigentum ist, benötigen Sie hierfür vor Beginn zumindest eine schriftliche Einverständniserklärung der/des Eigentümerin/Eigentümers. Ihre Rechte sind aber nur dauerhaft gesichert, wenn sie in das Baulastenverzeichnis oder das Grundbuch eingetragen sind.
8. Bedenken Sie: Bevor Sie die Maßnahme verwirklichen müssen Sie sich eventuell auch mit anderen Stellen (Gewässereigentümer/in, Unterhaltungsverband, Straßenbaulastträger usw.) abstimmen.
9. Wo soll die Anlage platziert werden? Wie viel Platz brauchen Sie? Die Länge eines Sickergrabens soll 5 Meter pro Abwasser verursachender Person betragen, der einzelne Graben darf dabei nicht länger als 10 Meter sein (bei 4 Personen also insgesamt 2x10 Meter). Die Fläche im Bereich eines Sickergrabens darf nicht mit Bäumen, Sträuchern usw. bepflanzt werden, da die Versicherung durch den Wurzelwuchs sonst nicht richtig funktionieren kann. Siehe auch Dokument „Muster Sickergraben“.
10. Die Kläranlage muss mit allen Anlagenteilen jederzeit frei zugänglich sein. Wartung, Entschlammung und Kontrolle der Kläranlage müssen jederzeit möglich sein.
11. Wasser aus Schwimmbädern darf der Kläranlage nicht zugeführt werden.

Beachten Sie beim Zusammenstellen der Unterlagen...

1. Form der Unterlagen:
 - Verwenden Sie nach Möglichkeit ausschließlich das Format **DIN A4**.
 - Benutzen Sie **keinen Bleistift**, weder bei Zeichnungen noch im schriftlichen Teil.
 - Verwenden Sie **keine Heftklammern, Büroklammern, Schnellhefter oder Heftstreifen**. Es genügt, wenn Ihre Unterlagen pro Antragsausfertigung sortiert und lose eingereicht werden.
2. Bitte schreiben Sie deutlich und leserlich (möglichst Druckschrift).
3. Die Angabe des/der Vornamen ist erforderlich. Bitte kürzen Sie diese nicht ab. Begriffe wie „Eheleute“ oder „Familie“ alleine reichen nicht aus.
4. Wenn zwei oder mehr Beteiligte eine gemeinschaftliche Kleinkläranlage errichten wollen, muss eine Person als Verantwortliche/r benannt werden, mit der/dem auch die Korrespondenz geführt wird. Dies **gilt auch für ideell geteilte Grundstücke**.
5. Eine GbR, Grundeigentümergeinschaft o.ä. kann nur dann Verfahrensbeteiligte sein, wenn ein Exemplar eines Gesellschaftervertrags vorgelegt wird. Sollte es einen solchen nicht geben, kann das Verfahren nur mit einer „natürlichen Person“ geführt werden. Es muss dann eine Person als Verantwortliche/r benannt sein, die als Ansprechpartner dient.
6. Das Formular ist von **allen** Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern zu unterschreiben. Sofern sie das Formular nicht eigenhändig unterschreiben, muss eine Vollmacht beigelegt sein (gilt auch bei Ehepartnern).
7. **Alle Formulare und Unterlagen werden in dreifacher Ausfertigung benötigt**. Sowohl Sie als auch die zuständige Gemeinde erhalten je eine Ausfertigung; ein Exemplar bleibt hier in den Akten. Ist die Anzahl der Ausfertigungen nicht ausreichend oder sind die Unterlagen nicht komplett, so werden die fehlenden Exemplare ggf. kopiert oder von Ihnen nachgefordert. Beides ist für Sie mit Kosten verbunden.
8. Füllen Sie gemeinsam mit der Fachfirma das übersandte Formular aus. „Ihre“ Fachfirma wird bei Bedarf technische Probleme mit dem Landkreis Harburg klären. Bitte berücksichtigen Sie aber: Ansprechpartner/in für den Landkreis sind und bleiben ausschließlich **Sie** als verantwortliche Person! Besprechen Sie all Ihre Fragen mit „Ihrer“ Fachfirma, damit Sie wissen, worum es sich dreht. Ansonsten stehen Ihnen bei Fragen selbstverständlich auch die Mitarbeiter/innen des Landkreises zur Verfügung.

9. Die Firma wird die Unterlagen ergänzen:

- Nachweise über die Fachkunde der Firma werden beigelegt
- In den **Lageplan** im Maßstab 1:500 wird eingezeichnet
 - die geplante bzw. bereits vorhandene Kläranlage (Lage der Mehrkammergrube, Schächte, Rohrleitungen, Tropf- oder Tauchkörper und Untergrundversickerung) mit Bezeichnung aller Anlagenteile
 - das zur Benutzung vorgesehene und auch sonstige oberirdische Gewässer, soweit diese von der Benutzung betroffen sein könnten
 - vorhandene und/oder geplante Trinkwasserbrunnen
 - Grenzen unter Schutz gestellter Gebiete (z.B. Wasserschutz- oder Landschaftsschutzgebiete), soweit bekannt.
- Eine **technische Beschreibung** mit Planunterlagen wird beigelegt: Seite 1 der Zulassung, Modell-/Typenbezeichnung, Bau- und Betriebsbeschreibung, Grundriss- und Schnittzeichnungen, Datenblatt usw. **der gesamten Kläranlage**, besonders
 - der Mehrkammergrube (auch wenn schon als Altanlage auf dem Grundstück vorhanden)
 - der Sickergrube (ebenfalls auch wenn vorhanden)
 - von Verteilerschächten u.ä.
 - Bei Nachrüstung der Nachweis über Dauerhaftigkeit, Standsicherheit und Dichtigkeit der vorhandenen Grube.

Bei Kunststoffbehältern ist eine **Schnittzeichnung** des Geländes mit Verlauf der Zulaufleitung und Höhenangaben, insbesondere der Erdüberdeckung, vorzulegen.

- Die **klärtechnische Berechnung** wird ebenfalls beigelegt, sowie
- das **Schichtenverzeichnis mit Lageplan des Bohrpunkts** (Angaben über die Bodenverhältnisse)
 - Tiefe der Bohrung bei einer Sickergrube: bis zum höchsten Grundwasserstand, max. aber bis 7 m Tiefe (**bei einer Sickergrube ist ein Schichtenverzeichnis immer erforderlich**)
 - Tiefe der Bohrung bei einem Sickergraben: bis zum maximalen Grundwasserstand, max. bis 3 m Tiefe (wird bei Bedarf durch uns nachgefordert)

Eine Übersicht über alle notwendigen Unterlagen finden Sie in Anhang H.

Förderung für die Modernisierung von Kleinkläranlagen!

In den vergangenen Jahren wurde die Umrüstung von Klärgruben zu vollbiologischen Kleinkläranlagen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gefördert. Aktuell (Mai 2019) ist dies jedoch nicht der Fall. Ein Blick auf die Internetseite der KfW lohnt sich vielleicht (www.kfw.de).

Eine Förderung durch die Gemeinden, den Landkreis, das Land Niedersachsen oder den Bund erfolgt nicht.

Nachrüstung einer Altanlage

Eine Nachrüstung ist je nach Zustand und Alter der Altanlage gegebenenfalls möglich. Beachten Sie jedoch, dass im Rahmen der Anzeige/des Antrags (siehe unten) ein schriftlicher Nachweis der Fachfirma einzureichen ist, der belegt, dass die Grube geprüft und für dauerhaft, standsicher und dicht befunden wurde. Für die Prüfung ist es üblicherweise notwendig, die Grube zu entleeren und zu reinigen. Dies verursacht Extrakosten. Gegebenenfalls sind Sanierungsmaßnahmen an der Grube erforderlich, bevor die Technik verbaut werden kann. Beziehen Sie daher auch einen kompletten Neubau in Ihre Überlegungen mit ein.

Verfahren (Anzeige / Einleitungserlaubnis)

Das weitere Vorgehen ist abhängig davon, für welches Kläranlagensystem, welchen Hersteller und welchen Kläranlagentyp Sie sich entscheiden:

- a. Der von Ihnen gewählte Kläranlagentyp verfügt(e) über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (**dies ist derzeit noch der Regelfall**):

Dann benötigen Sie keine gesonderte Einleitungserlaubnis. In diesem Fall müssen Sie eine **Anzeige** mit allen notwendigen Unterlagen (siehe auch Anhang H) beim Landkreis Harburg einreichen. Dies müssen Sie rechtzeitig (**spätestens zwei Monate**) vor der geplanten bzw. geforderten Fertigstellung tun. Das entsprechende Formular haben Sie erhalten. Liegt alles rechtzeitig und vollständig vor, gilt die Erlaubnis als erteilt. Sie erhalten eine entsprechende schriftliche Bestätigung.

- b. Der von Ihnen gewählte Kläranlagentyp verfügt ausnahmsweise nicht (mehr) über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (z.B. Zulassung abgelaufen, Pilotanlage, Einzelanlage, Pflanzenkläranlage nach ATV-Arbeitsblatt A-262):

Dann benötigen Sie **vor** der Inbetriebnahme der Kleinkläranlage eine schriftliche Erlaubnis, gereinigte Abwässer ins Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten („Einleitungserlaubnis“). Nutzen Sie hierfür bitte den **Antragsvordruck**. **Beachten Sie außerdem dazu die Besonderheiten, die in den Anhängen K und L aufgeführt sind!**

Verfahrensablauf

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beträgt etwa 21 Tage nach Eingang der Anzeige oder des Antrags. Voraussetzung hierfür ist, dass die Formulare und Unterlagen vollständig und prüffähig vorgelegt werden. Wir bemühen uns die Unterlagen so schnell wie möglich zu bearbeiten, dennoch wird es Ihnen oftmals nicht schnell genug gehen. Bitte berücksichtigen Sie, dass wir jeden Fall einzeln prüfen müssen. Oftmals benötigt eine Vielzahl komplizierter Zusammenhänge die entsprechende Zeit.

So ist der Ablauf:

- Nachdem Ihre Anzeige beziehungsweise Ihr Antrag beim Landkreis eingegangen ist, erfolgt eine erste Kontrolle. Eventuell werden Angaben/Unterlagen von Ihnen nachgefordert.
- Formular und Unterlagen werden hier auf rechtliche und technische Zulässigkeit geprüft. Unter Umständen müssen auch andere Abteilungen des Landkreises Harburg beteiligt werden. Haben Sie in dieser Zeit Rückfragen, wenden Sie sich bitte an den Sachbearbeiter.
- In der Folgezeit kann es geschehen, dass sich technische Mitarbeiter unmittelbar mit Ihnen in Verbindung setzen, um die Angelegenheit zu erörtern (ggf. auch vor Ort).
- Die internen Prüfungen können, je nach Komplexität des Einzelfalls, eine erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Bitte beachten Sie: **Sie sollten nicht vor Abschluss der Prüfung mit dem Vorhaben beginnen!** Auf diese Weise werden Fehler beim Einbau vermieden.
- Sollten Sie in dieser Zeit Änderungen wünschen (anderer Anlagentyp, größeres Modell, geänderte Bauausführung), kann dies unter Umständen dazu führen, dass wir noch einmal von vorn beginnen müssen.

Sobald die internen Prüfungen abgeschlossen sind, erhalten Sie ein Bestätigungsschreiben oder den Erlaubnisbescheid.

Hinweis: Wer ein Gewässer benutzt, benutzen will oder einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gestellt hat, ist verpflichtet, Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Landkreises Harburg das Betreten von Grundstücken und Anlagen zu gestatten und zu ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Überwachung der Anlagen zu gestatten. Im Rahmen der Prüfung kann es daher möglich sein, dass Ihre alte Kläranlage oder Ihr Grundstück besichtigt werden. Wenn irgend möglich, melden wir dies vorher an. Außerdem müssen Sie alle Unterlagen einreichen, die für die Prüfung erforderlich sind.

Inhalt der Bestätigung

Mit dem Bestätigungsschreiben wird Ihnen bescheinigt, dass die erforderliche Erlaubnis als erteilt gilt. Diese Bestätigung ist für Sie kostenfrei. In dem Bestätigungsschreiben sind außerdem wichtige Hinweise für die Errichtung und den Betrieb Ihrer Kleinkläranlage enthalten. **Bitte beachten Sie die Hinweise im Bestätigungsschreiben unbedingt.** Sie laufen sonst Gefahr, gegen die als erteilt geltende Erlaubnis zu verstoßen oder gar ohne Erlaubnis zu handeln!

Das Bestätigungsschreiben ist ein wichtiges Dokument. Heben Sie es gut auf (wie z.B. die Baugenehmigung), auch in Ihrem eigenen Interesse. Sie sollten das Schreiben kopieren und die Kopie Ihrer Fachfirma aushändigen. Nur so kann die Firma alle erforderlichen Informationen berücksichtigen. Darüber hinaus beachten Sie bitte diese weiteren **allgemeinen Hinweise**:

Die aufgrund Ihrer Anzeige als erteilt geltende Einleitungserlaubnis

- ersetzt weder Genehmigungen anderer Art noch berührt sie private Rechte oder Ansprüche Dritter.
- ist bezogen auf das Grundstück. Geht das Grundstück auf neue Eigentümer/innen über, so ist diesen die Bestätigung auszuhändigen. Die/Der bisherige Grundeigentümer/in ist verpflichtet, dem Landkreis unverzüglich den Eigentümerwechsel schriftlich anzuzeigen.
- bezieht sich auf einen ganz speziellen Zustand des Grundstücks. Verändern sich maßgebliche Fakten (z.B. Errichtung weiterer Wohneinheiten), so gilt die Erlaubnis unter Umständen nicht mehr. Eine Prüfung durch den Landkreis wird nötig, oft sogar ein erneutes Verfahren.
- bezieht sich auf einen ganz speziellen Zustand der Abwasserbeseitigung. Änderungen von Art und Menge des einzuleitenden Abwassers sowie Änderungen an der Kläranlage (z.B. anderer Kläranlagentyp, neue Sickereinheit) bedürfen grundsätzlich eines vorherigen neuen Verfahrens. Soll also die Anlage verändert werden, z.B. vergrößert, verkleinert oder sonst wie geändert, ist hierfür **rechtzeitig vorher** ein Verfahren einzuleiten.
- gilt nur bei Einbau/Nachrüstung durch eine **Fachfirma**.
- bewirkt, dass für die neu errichtete oder wesentlich geänderte Kläranlage generell eine so genannte Kalkulationssicherheit von 15 Jahren ab Fertigstellung der Kläranlage gilt. Dies bedeutet, dass ein Anschluss an den zentralen Schmutzwasserkanal für diese Zeit nicht durchgesetzt werden kann. Das gilt jedoch nur dann, wenn die Anlage während der Geltungsdauer einer Satzung nach § 96 Abs.4 des Niedersächsischen Wassergesetzes fertig gestellt wird. Ist eine Einleitungserlaubnis befristet erteilt, kann die Kalkulationssicherheit auch geringer sein als 15 Jahre.

Wird die Anlage außer Betrieb genommen, ist sie ordnungsgemäß still zu legen, letztmalig zu entleeren, zu beseitigen oder verfüllen und so zu sichern, dass von ihr keine Gefahr für Dritte ausgehen kann.

Errichtung der Kleinkläranlage

1. Neubau und Umrüstung dürfen nur durch eine hierfür ausgebildete Fachfirma erfolgen. Die Nachweise über die Fachkunde der Firma sind **vor** der Durchführung etwaiger Maßnahmen an der Anlage beim Landkreis Harburg vorzulegen.
2. Bau, Betrieb und Wartung der Abwasseranlage müssen grundsätzlich gemäß den Anforderungen der aktuellen DIN 4261 und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Anlage erfolgen. **Dies gilt auch für bereits vorhandene und weiterhin genutzte Anlagenteile.**
3. Für die Kleinkläranlage ist nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein **Betriebsbuch** zu führen.
4. Die **Wasserdichtheit** der Außenwände und Sohlen der Anlagenteile sowie Rohranschlüsse ist nach dem Einbau durch eine **Fachfirma** nach DIN 4261 Teil 1 Ziffer 5.2.4 zu prüfen. Ein geeigneter Nachweis (Messprotokoll, Fotodokumentation mit Umgebungsbezug) darüber ist dem Landkreis Harburg vorzulegen und außerdem dem Betriebsbuch der Anlage beizufügen.
5. Sofern eine bestehende Anlage nachgerüstet wird,
 - muss die vorhandenen Mehrkammergrube grundsätzlich in leerem Zustand durch die Fachfirma beurteilt und ihr ordnungsgemäßer Zustand dokumentiert werden (Foto- und Textdokumentation);
 - müssen eventuelle Nacharbeiten unter Berücksichtigung der Ein-/Umbauten durch die Fachfirma durchgeführt und schriftlich niedergelegt werden

Die Nachweise zur Bestandsaufnahme und zu den ggf. erforderlichen und durchgeführten Nacharbeiten sind dem Landkreis Harburg vorzulegen und außerdem dem Betriebsbuch der Anlage beizufügen.

6. Alle Abwasserleitungen sind durch eine Fachfirma nach DIN 1986, EN 1610 und EN12056 herzustellen und einer Druckprobe zu unterziehen.
7. Die Stromversorgung der Warnanlage sollte, falls nicht von der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ohnehin vorgeschrieben, getrennt vom Stromkreis der Anlage erfolgen (z.B. Abfallschutz oder Akku), damit auch bei einem Kurzschluss in der Anlage eine Alarmgebung gewährleistet ist.

Behördliche Besichtigung der Kleinkläranlage

Der/Dem Kläranlagenbetreiber/in wird **nachdrücklich empfohlen**, die Kläranlage in betriebsfertigem Bauzustand durch den Landkreis vor Ort behördlich besichtigen zu lassen. Die Besichtigung dokumentiert den ordnungsgemäßen Einbau und schützt vor späteren teuren Sanierungs- oder Änderungsmaßnahmen.

Sie kostet nach heutiger Rechtslage 30,00 €
(12,00 € Gebühr zuzüglich 18,00 € Fahrkostenersatz).

Bei der behördlichen Besichtigung durch eine/n technische/n Mitarbeiter/in des Landkreises sollten der/die Eigentümer/in und ein/e Vertreter/in der Firma zugegen sein.

Zur Besichtigung ist das in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vorgeschriebene Betriebsbuch vorzulegen. Darin müssen grundsätzlich enthalten sein Nachweise über

- die Dichtheitsprüfung der Kläranlage
- die Übereinstimmung der Kleinkläranlage mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (nur bei Nachrüstung).

Sollten diese Unterlagen nicht vorliegen, sind sie umgehend nachzureichen.

Lagen bei der Besichtigung alle Unterlagen vollständig vor, oder wurden die Unterlagen vollständig nachgereicht, erhalten Sie eine Bescheinigung über die Besichtigung. Sollten Sie darüber hinaus ein gesondertes Protokoll wünschen, ist dieses kostenpflichtig.

Die Gemeinde erhält eine Durchschrift der Bescheinigung, so dass Sie von dort von der Pflicht zur Zahlung der Abwasserabgabe befreit werden können. Für Kläranlagen, die nicht den geltenden Anforderungen entsprechen, ist von der Betreiberin/ dem Betreiber der Kläranlage eine Abwasserabgabe an die Gemeinde zu entrichten.

Die **behördliche Besichtigung hat für Sie den Vorteil**, dass

- der Landkreis gegenüber der Gemeinde eine positive Stellungnahme zur **Befreiung von der Abwasserabgabe** abgeben kann;
- es keine Probleme gibt wenn später festgestellt werden muss, ab wann die so genannte Kalkulationssicherheit zu laufen beginnt
- später keine für die/den Betreiber/in kostenpflichtige Ortsbesichtigung durchgeführt werden muss (z.B. zur Kontrolle, ob der/die Grundeigentümer/in seiner Verpflichtung zu einer Um-/Nachrüstung der alten Klärgrube fristgerecht nachgekommen ist). Eine spätere Ortsbesichtigung wäre erheblich teurer als die freiwillige Besichtigung;
- einem Antrag, die Wartungshäufigkeit zu reduzieren, in Bezug auf eine Kläranlage mit älterer bauaufsichtlicher Zulassung zugestimmt werden kann, wenn die Wartungsberichte keine Auffälligkeiten ergeben.

Betrieb der Kleinkläranlage

Damit die Anlage einwandfrei funktioniert, muss sie entsprechend ihrer Zulassung eingebaut, betrieben und gewartet werden. Lassen Sie sich daher von Ihrer Fachfirma ein vollständiges Exemplar der Zulassungsurkunde aushändigen. Nur so haben Sie alles „schwarz auf weiß“.

Für die Anlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in das die/der Betreiber/in u.a. die Eigenkontrollen eintragen und die Wartungsberichte einfügen muss. Zudem sind die Zeitpunkte der Schlammabfuhr und besondere Vorkommnisse zu vermerken. Das Betriebsbuch ist dem Landkreis Harburg auf Verlangen vorzulegen.

Betriebshinweise für Kleinkläranlagen

Grundsätzlich dürfen der Anlage nur Stoffe zugeführt werden, die in ihrer Charakteristik häuslichem Abwasser entsprechen.

Biozide, toxisch wirkende und biologisch nicht verträgliche oder nicht abbaubare Stoffe dürfen nicht in die Anlage gelangen, da sie zu biologischen Prozessproblemen führen. Bitte denken Sie daran: Die Reinigung übernehmen Bakterien, die nur überleben können, wenn Sie „gut zu ihnen“ sind.

Arzneimittel (insbesondere Antibiotika), Hygienespüler für Waschmaschinen, Desinfektionshandseifen, Pflanzenschutzmittel, Pinselreiniger, Putzmittel (außer solche, die chlorfrei/umweltverträglich sind), Rohrreiniger, Schädlingsbekämpfungsmittel, Verdüner und Wasser aus Schwimmbädern vergiften das Abwasser und zerstören die Biologie in der Anlage. Unter Umständen werden die Rohrleitungen, Dichtungen usw. „zerfressen“.

Feuchte Tücher, Haare, Katzenstreu, Kondome, Hygieneartikel, Speiseöl, Speisereste, Tapetenkleister, Textilien, Vogelsand, Wattestäbchen und Windeln verstopfen die Rohre oder andere Anlagenteile und führen zu Funktionsfehlern in der Anlage. **Bitte mit dem Hausmüll entsorgen!**

Rasierklingen gefährden die Mitarbeiter/innen der Wartungsfirmen und der gemeindlichen Kläranlage (Fäkalschlamm Entsorgung).

Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer Einbau- und/oder Wartungsfirma.

Schäden an der Anlage durch einen falschen Umgang kosten Ihr Geld als Eigentümer/in, Pächter/in oder Mieter/in.

Wartung und Stichproben, Wartungsvertrag, -berichte und Mängel

Die Urkunde über die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung legt fest, welche Arbeiten die/der Betreiber/in der Anlage eigenverantwortlich durchführen muss. Darüber hinaus ist die Kläranlage von einer hierfür qualifizierten Fachfirma regelmäßig zu warten. Die Häufigkeit (Wartungsintervall) richtet sich auch nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und außerdem nach der Klassifizierung der Kleinkläranlage. Bei der Wartung kontrolliert die Wartungsfirma die Kleinkläranlage mittels Stichproben.

Da die Kläranlage von einer hierfür qualifizierten Fachfirma regelmäßig zu warten ist wird eindringlich empfohlen, mit einer solchen Firma einen **Wartungsvertrag** abzuschließen. Eine Liste der für den Landkreis Harburg zugelassenen Wartungsfirmen kann angefordert werden. Sie finden die Liste auch im Internet. Mit einem Wartungsvertrag ist gewährleistet, dass die Wartung regelmäßig durchgeführt wird. Ohne die Wartungen verfügt die Anlage nicht über die entsprechende Zulassung und die Erlaubnis erlischt möglicherweise. Die Firma kann auch leichter auf eventuell auftretende Probleme reagieren, da sie bereits mit der Anlage vertraut ist.

Die **Wartungsberichte** müssen Sie dem Betriebsbuch beifügen und dem Landkreis auf Verlangen vorlegen. Nur so kann kontrolliert werden, ob Sie mit Ihrer Anlage die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Am einfachsten und kostengünstigsten ist es für Sie, wenn

Ihre Wartungsfirma die **Wartungsberichte digital** im Rahmen des „DiWa“ an die untere Wasserbehörde sendet. Dies ist für Sie **kostenlos**.

Eine andere Möglichkeit ist, dass Sie alle schriftlichen **Wartungsberichte** regelmäßig unmittelbar nach der durchgeführten Wartung an mich übersenden oder dass die **Wartungsberichte** im Rahmen von für Sie kostenpflichtigen Vor-Ort-Terminen kontrolliert werden.

Fragen Sie also ruhig schon einmal jetzt Ihre (künftige) Wartungsfirma, ob sie sich am Verfahren des digitalen Wartungsprotokolls beteiligt.

Bei der Wartung festgestellte **Mängel** an der Anlage sind von der/dem Betreiber/in **unverzüglich** zu **beseitigen**. Die Mängel sowie die darauf hin ergriffenen Maßnahmen sind im Betriebsbuch der Anlage zu protokollieren. Muss der Landkreis Sie erst zur Beseitigung der Mängel auffordern, kann dies für Sie mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Durch die regelmäßige Wartung der Kleinkläranlage ist die zweijährige **Regelabfuhr nicht mehr notwendig**, da der Entleerungszeitpunkt durch die Wartungsfirma bestimmt wird. Nach den vorliegenden Erkenntnissen kann sich der Abfuhrzyklus durch die Wartung, je nach Größe der Vorklärung, bis auf maximal fünf Jahre ausdehnen. Die Gemeinde befreit daher die/den Kläranlagenbetreiber/in nach Vorlage der **Wartungsberichte** von der **Regelabfuhr**.

Beprobung

Bei allen Anlagen werden festgelegte Stichproben durch die Wartungsfirma durchgeführt.

Im Rahmen der Gewässeraufsicht werden sie grundsätzlich nicht zusätzlich behördlich beprobt. Es gibt aber Ausnahmen, die seit dem 01.01.2012 landeseinheitlich geregelt sind. **Zusätzlich** wasserbehördlich beprobt und untersucht werden

- alle seit 01.01.2012 errichteten **Anlagen ohne allg. bauaufsichtliche Zulassung** (z.B. Pflanzenkläranlagen nach DWA-Arbeitsblatt-262);
- alle vor dem 01.01.2012 errichteten **Pflanzenkläranlagen** die dem ATV- oder DWA-Arbeitsblatt entsprechen aber nicht über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügen sobald sie älter als 15 Jahre sind. Die Beprobungspflicht gilt unabhängig vom Alter der Anlage aber spätestens ab dem 01.01.2018;
- alle **mechanisch-biologischen Anlagen** (z.B. Abwasserteiche, Filterkörperanlagen, Tropfkörperanlagen), die älter als 15 Jahre sind;
- Anlagen in die Abwässer aus gewerblichen Betrieben, z.B. aus Gaststätten oder Hotels, eingeleitet werden;
- nach Einzelfallentscheidung Anlagen bei denen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial vorliegt oder negative Wartungsergebnisse dies erforderlich erscheinen lassen;

Die Anzahl der jährlich statt findenden Beprobungen/Untersuchungen wird für den jeweiligen Einzelfall festgelegt. Auf die Untersuchung des BSB₅-Wertes wird im Regelfall verzichtet, soweit nicht Anhaltspunkte vorliegen, die eine Beprobung erforderlich erscheinen lassen.

Die Beprobung und Untersuchung wird im Auftrag des Landkreises Harburg durch ein staatliches oder staatlich anerkanntes Labor (momentan vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz <NLWKN> -Betriebsstelle Lüneburg-, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg) durchgeführt. Die Kosten sind von der/dem Betreiber/in der Anlage zu tragen.

Den mit der Beprobung beauftragten Personen ist jederzeit der Zutritt zur Kläranlage zu gestatten.

Gewässeraufsicht

Das Grundstück und die Kläranlage unterliegen der Gewässeraufsicht. Um die Gewässeraufsicht sicherstellen zu können, ist den befugten Personen jederzeit der Zutritt zur Kläranlage zu gestatten.

Kosten, die durch die behördliche Aufsicht über die Benutzung des Gewässers entstehen, sind von der/dem Betreiber/in der Anlage zu tragen.

Anhang

A - Allgemeine Grundlagen (Abwasserbeseitigungspflicht)	17
B - Verfahrensgrundsätze / Bestandsschutz	18
C - Rechtliche Grundlagen	19
D - Klassifizierung von Kleinkläranlagen	20
E - Funktionsprinzip von Kleinkläranlagen	21
F - Verschärfte Anforderungen	22
G - Durchsetzung ordnungsgemäßer Zustände	23
H - Übersicht über vorzulegende Anzeige-Unterlagen	24
- Raum für Notizen	25
I - Verfahren bei abflusslosen Sammelgruben	26
J - Anforderungen an abflusslose Sammelgruben	27
K - Einleitungserlaubnis – Besonderheiten	28
L - Einleitungserlaubnis – Kosten	29
M - Ansprechpartner	30
N - Internet – Formulare – Dokumente – Links	31

Allgemeine Grundlagen

Abwasserbeseitigungspflicht

Bei der Abwasserbeseitigung kommt es nicht nur auf das Beseitigen und somit Verschwinden des Abwassers an. Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung stellt auf die Reinigung der Abwässer ab! Dies ist zwingend erforderlich, um das kostbare Gut „Wasser“ auch für folgende Generationen zu erhalten. Selbst wenn Betreiber/innen nie Probleme mit ihrer Kläranlage gehabt haben, weil das Abwasser ja ohne Probleme verschwunden ist, ist dies nicht gleichzusetzen mit dem Reinigungserfolg der Kläranlage.

Die Beseitigung von Abwässern ist die gesetzliche Aufgabe der Gemeinden/Städte. In Gemeinden, die zu Samtgemeinden zusammen geschlossen sind, haben diese die Verpflichtung.

Die Städte/Gemeinden/Samtgemeinden legen in Satzungen fest,

- welche Grundstücke an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden („zentrale Entsorgung“);
- auf welchen Grundstücken die Eigentümer/innen die anfallenden Abwässer dauerhaft selbst reinigen und entsorgen müssen („dauerhaft dezentrale Entsorgung“);
- unter welchen Voraussetzungen das Abwasser ausnahmsweise über abflusslose Sammelgruben entsorgt werden kann.

Grundstücke im Landkreis Harburg, die zu Wohn- oder Betriebszwecken genutzt werden, werden nach Möglichkeit an den Kanal angeschlossen. Betrieben wird der Kanal entweder durch die Städte bzw. Gemeinden/ Samtgemeinden selbst oder durch den Landkreis Harburg.

Sofern der Kanalanschluss aus politischen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen für Ortschaften, Ortsteile oder einzelne Grundstücke nicht gewünscht wird oder nicht möglich ist, müssen die Grundstückseigentümer/innen die Beseitigung des Abwassers selbst übernehmen. Dies geschieht durch Kleinkläranlagen, die das Abwasser nach dem jeweiligen Stand der Technik reinigen können.

Gleiches gilt übergangsweise für die Bereiche, die erst in einiger Zeit - nach Fertigstellung der Kanalisation - angeschlossen werden können („vorübergehend dezentrale Entsorgung“).

Auch die Eigentümer/innen von Wochenend- und Ferienhäusern u.ä. sind für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abwässern verantwortlich.

Verfahrensgrundsätze/ Bestandsschutz

Der Landkreis Harburg ist zuständig für die Aufsicht über die Gewässer und für deren Schutz (Gewässerschutz). In diesem Rahmen

- nimmt er Anzeigen über den Einbau von Kleinkläranlagen entgegen,
- erteilt er (soweit nötig) die Erlaubnis, gereinigte Abwässer in das Grundwasser oder ein Oberflächengewässer einzuleiten (Einleitungserlaubnis) und
- überwacht er den Einbau und Betrieb von Kleinkläranlagen.

Für Kleinkläranlagen gibt es keinen Bestandsschutz, so wie man ihn aus dem Baurecht für Gebäude kennt. Auch die Erteilung einer Einleitungserlaubnis führt nicht zu einer baulichen Genehmigung der Kleinkläranlage (sie ist baugenehmigungsfrei). Die Anforderungen, die an die Anlage gestellt werden, sollen dazu führen, dass ein bestimmter Reinigungsgrad der Abwässer eingehalten wird.

Im Wasserhaushaltsgesetz ist ein gesetzliches Sanierungsgebot für Kläranlagen enthalten. Dies besagt, dass Betreiber/innen einer Kleinkläranlage Anpassungsmaßnahmen durchzuführen haben, wenn die Anlage nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht.

Ob die vorhandene Anlage bei der Sanierung „nur“ aufgerüstet werden muss oder eine komplett neue Kleinkläranlage erforderlich ist, muss jeweils im Einzelfall entschieden werden. Dies ist von vielen Faktoren abhängig, die nur ein Fachmann vor Ort beurteilen kann.

Im Rahmen des Ermessens kann der Landkreis den Betroffenen Übergangsfristen für die Sanierung einräumen. Dies gilt jedoch nur, wenn

- für die bestehende Anlage eine gültige Einleitungserlaubnis vorliegt,
- ein Wartungsvertrag abgeschlossen worden ist,
- die Wartungsarbeiten regelmäßig durchgeführt werden und
- keine besonderen Gründe die sofortige Sanierung erforderlich machen.

Grundsätzlich ist **sofort** zu modernisieren, wenn

- noch keine Erlaubnis vorliegt oder
- die Einleitungserlaubnis abgelaufen ist oder
- die Einleitungserlaubnis älter als 15 Jahre ist oder
- ein Abwassermissstand vorliegt.

Ist eine Erlaubnis befristet erteilt worden, ist die Anlage zum Ablauf dieser Frist zu sanieren.

Rechtliche Grundlagen

Das **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** ist ein Bundesgesetz. Es legt die zu beachtenden Anforderungen fest, wenn ein Gewässer benutzt werden soll, also auch dann, wenn Abwässer in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Für die Abwasserreinigung ist ein Verfahren nach dem Stand der Technik zu wählen. Die Abwasserreinigung muss dabei so erfolgen, dass die Schadstofffracht des Abwassers so gering wie möglich gehalten wird.

Stand der Technik ist der Entwicklungsstand technisch und wirtschaftlich durchführbarer fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, die als beste verfügbare Techniken praktisch geeignet sind um Emissionen zu begrenzen.

Derjenige also, der Abwasser einleiten will, ist gezwungen, sein Abwasser durch technische Behandlungsverfahren auf einen bestimmten Qualitätszustand zu bringen, bevor es in ein Gewässer eingeleitet werden darf.

Die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung -AbwV-) definiert u.a. die Qualitätsanforderungen an das Abwasser an der Einleitungsstelle. Wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zugelassene Abwasserbehandlungsanlage zum Einsatz kommt, gelten diese Anforderungen als eingehalten. Dabei werden Kleinkläranlage in Leistungsklassen unterteilt. In der Zulassung müssen auch die für eine ordnungsgemäße Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sein. Einbaufirma und Betreiber müssen diese Anforderungen beachten. Derartige allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen werden erteilt durch das Deutsche Institut für Bautechnik -DIBt- (Kolonnenstraße 30 L, 10829 Berlin-Schöneberg, Telefon: 030/78730-0, E-Mail: dibt@dibt.de).

Bei Anlagen ohne eine solche Zulassung ist durch Beprobung des Abwassers nachzuweisen, dass die Qualitätsanforderungen der AbwV eingehalten werden.

Die Bauausführung von Kleinkläranlagen und ihrer einzelnen Bestandteile ist in europäischen und deutschen Regelwerken vorgeschrieben. Zu den wichtigsten gehören die DIN 4261 (Teil 1 und 5), DIN EN 12566 und die VDE-Vorschriften. Für Pflanzenkläranlagen ist das DWA Arbeitsblatt A-262 maßgeblich.

Das **Niedersächsische Wassergesetz (NWG)** ergänzt die Regelungen des WHG insbesondere um Zuständigkeitsregelungen.

Klassifizierung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen werden durch das DIBt je nach ihrer Reinigungsleistung in verschiedene Klassen eingeteilt.

Klasse	Bedeutung Anlagen...	Grenzwerte				
		CSB	BSB ₅	NH ₄ -N	N _{anorg.}	AFS
		mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l
C	mit Kohlenstoffabbau gem. Anhang 1 AbwV	150* 100**	40* 25**			75*
N	mit zusätzlicher Nitrifikation	90* 75**	20* 15**	10**		50*
D	mit zusätzlicher Denitrifikation	90* 75**	20* 15**	10**	25**	50*

CSB = Chemischer Sauerstoffbedarf, BSB₅ = Biologischer Sauerstoffbedarf,
NH₄-N = Ammonium, N_{anorg.} = Stickstoff, AFS = Abfiltrierbare Feststoffe

Hinzu kommen zwei Bausteine, die den Klassen C / N / D jeweils zugeordnet werden, wenn diese Eigenschaften erfüllt werden:

Klasse	Bedeutung Anlagen...	Grenzwerte	
		Phosphat	faecal coliforme Keime
		mg/l	je 100 ml
+P	der Klasse C/N/D mit zusätzlicher Phosphateliminierung	2**	
+H	der Klasse C/N/D mit zusätzlicher Hygienisierung des Ablaufs		100*

* = ermittelt aus der qualifizierten Stichprobe, bei faecal coliforme Keime einfache Stichprobe

** = ermittelt aus der 24-Stunden Mischprobe; NH₄-N und N_{anorg.} bei Abwassertemperaturen T=> 12° C

Funktionsprinzip von Kleinkläranlagen

Vorreinigung

Abwässer werden aus dem Haus zumeist in eine Mehrkammergrube nach DIN 4261 Teil 1 geleitet. Dort wird das Abwasser zunächst mechanisch über einfache Absetzprozesse vorgereinigt. Anfallender Schlamm einschließlich Schwimmschlamm setzt sich ab und wird zu gegebener Zeit bedarfsgerecht und ordnungsgemäß entsorgt. Die so vorgereinigten Abwässer gelangen nun in die erforderliche biologische Nachreinigung.

Biologische Nachreinigung

Hier werden die Abwässer weitergehend biologisch gereinigt, indem Mikroorganismen (Bakterien u.a.) Schadstoffe beseitigen. Hierzu benötigen sie Sauerstoff, der gezielt in das Abwasser geleitet wird. Daher auch die Bezeichnung „Kleinkläranlage mit technischer Abwasserbelüftung“.

Zu diesen Anlagen gehören insbesondere Tropf- bzw. Tauchkörperanlagen, Festbettanlagen und SBR-Anlagen.

Ebenfalls als biologische Nachreinigungsstufe zum Einsatz kommen Pflanzenkläranlagen gemäß DWA Arbeitsblatt A-262.

Das so gereinigte Abwasser wird aus der Anlage abgeleitet.

Ableiten des gereinigten Abwassers

Möglich ist die Ableitung in ein Oberflächengewässer oder mittels Versickerung in das Grundwasser. Welche Möglichkeit die/der Grundeigentümer/in wählt, ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten.

Die Versickerung geschieht entweder durch einen Sickergraben oder eine Sickergrube nach DIN 4261. Dabei sind hydrogeologische Gegebenheiten zu berücksichtigen. Diese müssen eventuell durch ein Schichtenverzeichnis (bei Verwendung einer Sickergrube immer!) oder ausnahmsweise sogar durch ein bodenkundliches Gutachten festgestellt werden.

Die Einleitung in ein Oberflächengewässer (Vorfluter) kommt nur in Betracht, wenn es sich um ein Fließgewässer handelt, das nachweislich ständig ausreichend Wasser führt.

Sie möchten sich ausführlicher informieren? Wir empfehlen die Broschüre „**Hinweise für Betreiber zum Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen**“ der Kommunalen Umwelt-Aktion (U.A.N.), Arnswaldstraße 28 in 30159 Hannover (Telefon: 0511/30285-60). Die Broschüre finden Sie auch im Internet (Umweltaktion/Abwasser-Info Börse/Kleinkläranlagen), siehe letzte Seite (Anhang N).

Verschärfte Anforderungen

Werden gereinigte Abwässer in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser eingeleitet, so gefährdet dies generell das Schutzgut „Wasser“. Im Normalfall reichen Kleinkläranlagen der Klasse C aus, um diese Gefahr einzudämmen. In besonderen Fällen müssen aber höhere Anforderungen an die Reinigungsleistung gestellt werden.

Als Sonderfälle sind insbesondere zu nennen:

- In Siedlungs-/Ballungsräumen kann der Einsatz von Anlagen mit weitergehender Reinigungsleistung erforderlich sein. Wenn die Schadstofffracht insgesamt so hoch wäre, dass das Grund- oder Oberflächenwasser über Gebühr belastet würde, ist dies unumgänglich.
- Bei hohen Grundwasserständen, bindigen Böden (Lehm) und/oder dem Fehlen einer Vorflut kann es sein, dass gereinigte Abwässer nur sehr geringe Belastungen beinhalten dürfen. Je nach Einzelfall kann dann der Einsatz einer weitergehenden Reinigungsklasse erforderlich sein.
- Sollen gereinigte Abwässer in einen naturschutzrechtlich sensiblen Bereich eingeleitet werden (Naturschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotop, Lebensraum besonders geschützter Pflanzen- oder Tierarten), so kann es erforderlich sein, (besonders) hohe Reinigungsklassen zu verlangen.

Durchsetzung ordnungsgemäßer Zustände

Zwangsgelder / Bußgelder / Strafverfahren

Sofern vorhandene Einleitungen nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen, gelangt ungenügend gereinigtes Abwasser in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer. In einem solchen Fall trifft der Landkreis zum Schutz der Umwelt und der Allgemeinheit die geeigneten Maßnahmen.

- Sofern kein akuter Abwassermisstand vorliegt, werden Betroffene prinzipiell erst einmal mit einem kostenfreien Schreiben aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus zu treffen.
- Bleibt die Aufforderung (eventuell trotz Erinnerung) ohne Erfolg, erlässt der Landkreis einen für die/den Betroffene/n kostenpflichtigen Bescheid. Mit diesem werden Betroffene verpflichtet, bis zu einem bestimmten Termin die geforderten Maßnahmen durchzuführen. Für den Fall, dass dies nicht erfolgt, wird in der Regel ein erhebliches Zwangsgeld angedroht.

Liegen akute Misstände vor, kann unter anderem auch angedroht werden, dass die vorhandene Kläranlage zu einer abflusslosen Sammelgrube umgerüstet wird, um weitere Gefahren für das betroffene Gewässer zu vermeiden. In einem solchen Fall müssten alle Abwässer gesammelt und durch ein im Auftrag der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde tätiges Fäkalabfuhrunternehmen abgefahren werden. Das kann schnell teuer werden.

- Kommen Betroffene ihren Verpflichtungen dennoch nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, werden die angedrohten **Zwangsmittel** vollstreckt. Zugleich werden neue Fristen gesetzt und erheblich schärfere Zwangsmittel angedroht. Die Kosten für Zwangsmittel und zusätzliche **Verwaltungsgebühren** können finanziell überaus belastend sein.
- Die in Einleitungserlaubnissen enthaltenen Nebenbestimmungen, die von der/dem Betreiber/in nicht eingehalten oder befolgt werden, werden nach gleichem Prinzip durchgesetzt.
- Parallel zum eigentlichen Verwaltungsverfahren wird unter Umständen ein **Ordnungswidrigkeitenverfahren** eingeleitet. Ordnungswidrigkeiten können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden.
- Mit dem Verstoß kann zugleich der Tatbestand einer Straftat gegen die Umwelt erfüllt sein. Dies hätte zur Folge, dass die zuständige Staatsanwaltschaft ein **Ermittlungsverfahren** einleiten würde.
- Im Zusammenhang mit einer Kläranlage stehende Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften, z.B. das Baurecht oder das Naturschutzrecht, können (darüber hinaus) nach den dort enthaltenen Regelungen geahndet werden.



Übersicht über vorzulegende Anzeige-Unterlagen

Hab ich

Anzeigeformular nebst Fachfirmennachweis (Vordruck online verfügbar)

Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20.000 oder 1 : 25.000

(z.B. Auszug aus dem Stadtplan, Internetausdruck)

Kennzeichnen Sie das betroffene Grundstück.

Lageplan im Maßstab 1 : 500

auf dem ersichtlich/eingetragen sind

- die Bezeichnung der Gemarkung, der Flur und des Flurstücks
- das betroffene Grundstück sowie die Nachbargrundstücke mit allen darauf vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen,
- geplante bzw. bereits vorhandene Kläranlage (Mehrkammergrube, Schächte, Rohrleitungen, Tropf- oder Tauchkörper und Untergrundversickerung) mit Bezeichnung aller Anlagenteile,
- oberirdische Gewässer,
- vorhandene oder geplante Trinkwasserbrunnen.

Technische Beschreibung

des (vorhandenen) **Kläranlagenbehälters** mit Planunterlagen (Modell-/Typenbezeichnung, Baubeschreibung, Grundriss- und Schnittzeichnungen).

Technische Beschreibung

des **Sickergrabens** bzw. der **Sickergrube** mit Planunterlagen (Bau- und Betriebsbeschreibung, Grundriss-, Schnittzeichnungen).

Technische Beschreibung

der **gesamten Kleinkläranlage** mit Planunterlagen (Modell-/Typenbezeichnung, Zulassungsnachweis, Bau- und Betriebsbeschreibung, Grundriss- und Schnittzeichnungen der Anlage).

Schnittzeichnung bei Wahl eines Kunststoffbehälters

Behälter und Gelände mit Verlauf der Zulaufleitung.
Dazu Höhenangaben, insbesondere zur Erdüberdeckung

Klärtechnische Berechnung

(besagt, für welche Abwassermenge die Kläranlage ausgelegt ist).

Bei Nutzung eines Sickergrabens ggf.: Schichtenverzeichnis

mit Lageplan des Bohrpunkts (enthält Angaben über die Bodenverhältnisse). Bohrtiefe: 3 m oder bis max. Grundwasserstand

Bei Nutzung einer Sickergrube zwingend: Schichtenverzeichnis

mit Lageplan des Bohrpunkts (enthält Angaben über die Bodenverhältnisse). Bohrtiefe: 7 m oder bis max. Grundwasserstand.

Bei Nachrüstung einer vorhandenen Anlage: Nachweis...

... der Dauerhaftigkeit, Standsicherheit und Dichtigkeit der Altanlage sowie falls erforderlich ein Sanierungskonzept (Vordruck online verfügbar).



Raum für Notizen

Fachfirma (Name, Anschrift, Telefon, Fax, Mail, Nachweis) ?

Was für eine Anlage möchte ich?

Welche Genehmigungen/Erlaubnisse/Zustimmungen benötige ich noch?

Muss ich eine Schichtenbohrung beauftragen?

Fristen/Termine?

Wer soll die neue Anlage warten (DiWa?)?

Verfahren bei abflusslosen Sammelgruben

Für Grundstücke, auf denen ausschließlich ein Ferien-/Wochenendhaus o.ä. mit höchstens durchschnittlicher Nutzung (maximal 20 m³ Abwasser/Jahr) vorhanden ist, wäre eine vollbiologische Kleinkläranlage wirtschaftlich unzumutbar oder technisch ungeeignet. Dann darf prinzipiell eine abflusslose Sammelgrube errichtet und betrieben werden.

Beantragen Sie in einem solchen Fall schriftlich beim Landkreis Harburg die Zustimmung für Bau und Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube. Schildern Sie bitte die Nutzung des Grundstücks und fügen Sie Nachweise über den Wasserverbrauch der letzten drei Jahre bei. Ein spezielles Formular gibt es hierfür nicht.

Für den Sammelgrubenbetrieb benötigen Sie eine Genehmigung!

Wenn die Voraussetzungen stimmen, erhalten Sie eine schriftliche Zustimmung durch den Landkreis mit der Auflage, sich mit der zuständigen Gemeinde/Samtgemeinde/ Stadt in Verbindung zu setzen. Von dort müssen Sie den Betrieb der abflusslosen Sammelgrube genehmigen lassen. Die genaue Modalitäten erfahren Sie direkt bei Ihrer Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt.

Die Genehmigung durch die Gemeinde entfällt grundsätzlich, wenn Ihr Grundstück in einem **Wasserschutzgebiet** liegt. Fragen Sie aber sicherheitshalber bei Ihrer zuständigen Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt nach, ob trotzdem von dort eine Genehmigung erteilt werden muss. Vom Landkreis erhalten Sie für den Sammelgrubenbetrieb eine Genehmigung oder Befreiung nach der Wasserschutzgebietsverordnung. Das dafür vorgesehene Formular wird Ihnen zugesandt. Sie finden es bei Bedarf aber auch im Internet.

Anforderungen an abflusslose Sammelgruben

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube keine Bedenken, sofern folgende Voraussetzungen berücksichtigt werden:

- Die Sammelgrube muss der DIN EN 12566-1 entsprechen. Zugelassen sind auch abflusslose Sammelgruben aus Kunststoff mit Bauartzulassung.
Gemauerte oder geschüttete Sammelgruben sind nicht mehr zulässig.
- Die Grube muss ein Fassungsvermögen von mindestens 6 m³ aufweisen.
- Die Außenwände und Sohlen der Sammelgrube sowie die Rohrleitungen müssen wasserdicht sein. Ein Nachweis einer Fachfirma muss vorgelegt werden (Druckprobe).
- In regelmäßigen Abständen von 10 Jahren ist durch Bescheinigung einer Fachfirma nachzuweisen, dass die Grube wasserdicht ist.
- Die Grube ist mit einem optischen oder akustischen Füllstandsanzeiger („Alarmer“ auszurüsten. Ein Nachweis über den fachgerechten Einbau durch eine Fachfirma ist vorzulegen.
- Die ordnungsgemäße Funktion des Alarmgebers ist durch Bescheinigung einer Fachfirma in regelmäßigen Abständen von 10 Jahren nachzuweisen.
- Elektrische Einrichtungen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.
- Der Frischwasserverbrauch ist regelmäßig (jährlich) nachzuweisen.
- Wird Wasser für die Gartenbewässerung verwendet, ist der Verbrauch dafür über eine verplombte geeichte Wasseruhr gesondert nachzuweisen.
- Der Grubeninhalt ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch das im Auftrag der zuständigen Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt tätige Fäkalabfuhrunternehmen entsorgen zu lassen.
- Zur behördlichen Kontrolle der Sammelgrube ist den dazu befugten Personen der zuständigen Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt sowie des Landkreises Harburg jederzeit der Zutritt zur Sammelgrube zu gestatten.
- Ändern sich die tatsächlichen Gegebenheiten, z.B. wenn ein Wochenendhaus zukünftig als Wohnhaus genutzt werden soll, erlischt die Duldung/Genehmigung der abflusslosen Sammelgrube.

Abweichende Besonderheiten beim ANTRAGsverfahren

Wenn Sie sich für einen Kläranlagentyp entschieden haben, der über **keine** allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügt (Einzel- oder Pilotanlage, Pflanzenkläranlage nach DWA-A 262), müssen Sie eine Einleitungserlaubnis beantragen. Generell gelten auch hierfür die Ausführungen für das Anzeigeverfahren. Folgende Abweichungen müssen aber beachtet werden:

Nachweis der Reinigungsleistung / Gutachten

Wenn die Anlage über eine abgelaufene Zulassung verfügt, reichen Sie bitte ein komplettes Exemplar dieser abgelaufenen Zulassung mit ein. Verfügt(e) die Anlage nicht über eine Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik, ist die Reinigungsleistung technischer Anlagen mit vergleichbaren Gutachten nachzuweisen.

Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung einer Einleitungserlaubnis muss dem Landkreis spätestens 3 Monate vor der geplanten bzw. geforderten Fertigstellung vorgelegt werden. Fordern Sie bitte das entsprechende Formular beim Landkreis Harburg an. Sie finden es auch im Internet.

Inhalt des Erlaubnisbescheides

Wenn Sie eine Einleitungserlaubnis beantragt haben, erhalten Sie eine schriftliche Erlaubnis, gereinigte Abwässer in das Grundwasser oder ein Oberflächengewässer einzuleiten („Einleitungserlaubnis“).

In ihr werden alle erforderlichen Einzelheiten geregelt, damit die Errichtung und der Betrieb der Kleinkläranlage den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Die Einleitungserlaubnis wird dazu grundsätzlich mit Nebenbestimmungen versehen. Sie sollen gewährleisten, dass die Voraussetzungen und die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften eingehalten werden.

In der Einleitungserlaubnis wird verpflichtend vorgeschrieben, die Kläranlage durch den Landkreis abnehmen zu lassen und einen Wartungsvertrag sowie die Wartungsberichte vorzulegen.

Die Einleitungserlaubnis ist also nicht nur eine Erlaubnis, sondern zugleich auch eine Verpflichtung. Die im Bescheid festgesetzten Regelungen sind unbedingt einzuhalten! Ist dies aus besonderen Umständen im Einzelfall nicht möglich, sprechen Sie bitte die/den zuständigen Sachbearbeiter/in rechtzeitig vorher an. Aber bitte denken Sie daran: Sie sind und bleiben verantwortlich! Also sind und bleiben Sie unse/r Gesprächspartner/in, nicht die Fachfirma oder andere Dritte!

Kosten der Einleitungserlaubnis (betrifft nur das ANTRAGSverfahren!)

Eine schriftliche Erlaubnis ist für die/den Antragsteller/in kostenpflichtig, da sie/er durch seinen Antrag zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Dies gilt auch dann, wenn ein Antrag zurückgenommen oder abgelehnt wird.

Die Kosten setzen sich grundsätzlich aus Gebühren und Auslagen zusammen. Rechtsgrundlage für die Kostenpflicht der Einleitungserlaubnis ist das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz.

Rechtsgrundlage für die Berechnung der Gebührenhöhe ist die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung -AllGO-).

Die Höhe der Kosten richtet sich vornehmlich nach dem erforderlichen Verwaltungsaufwand. Zu den wichtigsten gehören die

- „Standard“-Gebühr für die Einleitungserlaubnis,
 - 250,00 Euro für neue Erlaubnisse und Änderungserlaubnisse, wenn sich die Abwassermenge erhöht
 - 78,00 Euro für sonstige Änderungserlaubnisse sowie Verlängerungen einer Einleitungserlaubnis
- ggf. zusätzliche Gebühr für Erlaubnis/Befreiung nach der Wasserschutzgebietsverordnung, sofern diese erforderlich ist
- Fahrtkosten bei Abnahme / notwendiger Ortsbesichtigung 18,00 Euro
- Kosten für Kopien 0,60 Euro pro Stück.

In der „Standard“-Gebühr sind bereits die Auslagen für die einmalige behördliche Abnahme der Anlage enthalten.

Werden weitere Abnahmen erforderlich, weil die Anlage z.B. nicht richtig eingebaut wurde, sind für jede weitere Abnahme Gebühren und Auslagen zu zahlen.

Ansprechpartner/innen

Die Mitarbeiter/innen des Landkreises Harburg, Team Abwasser, stehen Ihnen für Fragen selbstverständlich gern zur Verfügung:

Technik

Herr Wehlau	Zimmer: B-228, Telefon: 04171/693-583, e-mail: F.Wehlau@LKHamburg.de
Frau Matthes	Zimmer: B-239, Telefon: 04171/693-309, e-mail: L.Matthes@LKHamburg.de
Herr Ulrich	Zimmer: B-239, Telefon: 04171/693-319, nur Dienstag bis Donnerstag e-mail: F.Ulrich@LKHamburg.de

Verwaltung

Herr Worg	Zimmer: B-240, Telefon: 04171/693-132, e-mail: n.worg@LKHamburg.de
Frau Röder	Zimmer: B-231, Telefon: 04171/693-267, e-mail: B.Roeder@LKHamburg.de
Frau Huthmann	Zimmer: B-238, Telefon: 04171/693-881, e-mail: J.Huthmann@LKHamburg.de
Frau Harms	Zimmer: B-239, Telefon: 04171/693-462 e-mail: B.Harms@LKHamburg.de Montag ganztägig und zusätzlich telefonisch Dienstag- und Donnerstagvormittag

Über **Fax** sind wir unter 04171/693-175 zu erreichen.

Besuchen Sie uns doch im Internet:

<http://www.landkreis-harburg.de> Stichwort/Suchwort „Kleinkläranlage“ oder direkt
<http://www.landkreis-harburg.de/portal/seiten/kleinklaeranlagen-1000441-20100.html>

Folgende Dokumente und Formulare können Sie abrufen:

- Broschüre "Abwasserbeseitigung über Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben"
- Hinweisblatt "Kläranlagen und abflusslose Sammelgruben in Wasserschutzgebieten"
- Fachfirmen zur Erstellung von Schichtenverzeichnissen
- Fachfirmen zur Erstellung eines bodenkundlichen Gutachtens
- Fachfirmen zur Wartung von Kleinkläranlagen
- Muster Lageplan Kleinkläranlage
- Muster Datenblatt Kleinkläranlage 1-Behälter Bauweise
- Muster Datenblatt Kleinkläranlage 2-Behälter Bauweise
- Muster Schemazeichnung Sickergraben
- Muster Schemazeichnung Sickergrube
- Muster Schemazeichnung Sickermulde

Am Bildschirm ausfüllbar:

- Kleinkläranlage: Erlaubnis"anzeige" (+ optional Wasserschutzgebiet)
- Kleinkläranlage: Erlaubnisantrag (+ optional Wasserschutzgebiet)
- Abflusslose Sammelgrube: Genehmigungsantrag Wasserschutzgebiet
- Kleinkläranlage: Übereinstimmungserklärung/Dichtheitserklärung/ordnungsgemäßer Zulauf (mit abgelaufener und mit gültiger Zulassung)
- Kleinkläranlage: Genehmigungsantrag Wartungsreduzierung
- Kleinkläranlage: Nachweis Dauerhaftigkeit, Standsicherheit, Dichtigkeit

Interessante Links

www.umweltaktion.de

Hier finden Sie unter „Projekte“ Informationen zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Abwasser-Info Börse) und auch zum DiWa

www.abwasser-dezentral.de

Bietet Ihnen Informationen zu Klärsystemen, ist aber leider offensichtlich bereits einige Jahre alt